

Laubach, den 24.09.2016

Satzung des Landesverbandes Vernunftkraft Hessen e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Name des Vereins als Landesverband lautet „Landesverband Vernunftkraft Hessen, Bündnis der hessischen Bürgerinitiativen“, kurz: „Landesverband Vernunftkraft Hessen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen „Landesverband Vernunftkraft Hessen, Bündnis der hessischen Bürgerinitiativen e.V.“, kurz: „Landesverband Vernunftkraft Hessen e.V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Laubach. Der Verwaltungssitz kann davon abweichen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

(1) Der Landesverband Vernunftkraft Hessen e.V. setzt sich für den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und den Erhalt der Natur- und Kulturlandschaften Hessens, identisch mit den Gebietsgrenzen des Land Hessen, und auch angrenzender Räume ein, wenn Landschaften Hessens davon berührt werden. Er fördert das Bewusstsein in der Bevölkerung für die Bedeutung und die Notwendigkeit der Bewahrung unberührter Naturräume und von Landschaft und für eine technisch unbelastete Umwelt. Er vermittelt dabei sowohl die ökologisch fassbaren als auch die naturwissenschaftlich nicht erfassbaren Qualitäten von Landschaften in diesem Geltungsbereich. Er vermittelt Kenntnisse darüber, dass die hessischen Naturlandschaften lebensnotwendige Freiräume für die dort lebenden Menschen darstellen und wichtige Grundlage dortiger (ländlicher) Lebensqualität sind. Er verfolgt dabei alle Maßnahmen, die notwendig sind, um diese Landesverbandszwecke zu erreichen.

(2) Dieser Landesverbandszweck wird insbesondere durch folgende Betätigungen verwirklicht:

- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit, wie zum Beispiel Internetauftritt, Pressearbeit, Podiumsdiskussionen
- Einholung von Gutachten wissenschaftlicher und juristischer Art,
- Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial,
- Aufklärung der Bevölkerung,
- Einflussnahme auf politische Instanzen und Verwaltungsgremien auf überregionaler Ebene,
- Mitwirkung und Wahrnehmung von Beteiligungsrechten in natur- und landschaftsschutzrechtlichen Verfahren,
- Unterstützung für betroffene Bürgerinnen und Bürger und Bürgerinitiativen, die sich für den Erhalt ihrer (ländlichen) Lebensräume einsetzen.
- Kooperation mit Vereinen und Verbänden, die die gleichen Ziele wie der Verein verfolgen
- Veranstaltungen und gemeinsame Aktivitäten zur Förderung der Landesverbandsziele.
- Aufklärung, Information und Öffentlichkeitsarbeit zum Schutz von Mensch, Natur und Umwelt.

§ 3 Selbstlosigkeit und Unabhängigkeit

(1) Der Landesverband Vernunftkraft Hessen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“. Er ist nicht politisch, religiös oder weltanschaulich gebunden. Er setzt sein Vermögen möglichst ungeschmälert zur Förderung seiner Ziele ein und verwendet Mittel des Landesverbands nur für die satzungsgemäßen Zwecke. Die Landesverbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes mit Ausnahme der Erstattung aller Kosten für die Verfolgung satzungsgemäßer Ziele sowie die Weitergabe von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind. Landesverbandsführung und Landesverbandsverwaltung sind zu möglichster Sparsamkeit angehalten, um ein Höchstmaß an Mitteln für die Verfolgung der Landesverbandsziele zur Verfügung zu haben.

§ 4 Landesverbandsmitgliedschaft

(1) Landesverbandsmitglieder können Personenvereinigungen, organisiert als rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine und andere juristische Personen werden, wie z.B. Naturschutzverbände, als auch solche Personengruppen wie Bürgerinitiativen mit Vereinsstatus, die gegenüber dem Landesverband rechtlich selbständige Organisationen darstellen. Diese müssen sämtlich die gleichen oder zumindest vergleichbaren Ziele und den gleichen Vereinszweck und ihren Sitz in Hessen haben als auch gemeinnützig ausgerichtet sein. Alle Personen und Personengruppen, die die Ziele von Vernunftkraft Hessen e.V. verfolgen, können Mitglied bei Vernunftkraft Hessen e.V. werden. Nicht gemeinnützige Vereinigungen werden nicht mit Rat und Tat gefördert.

(2) Vom Landesverbandsvorstand können auf Antrag Ehrenverbandsmitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste im Sinne der Ziele des Landesverbandes erworben haben.

(3) Die Aufnahme in den Landesverband erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Landesverbandes zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Landesverbandsvorstand abschließend. Die Aufnahme in den Landesverband erfolgt durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung durch den Landesverbandsvorstand. Mit der Aufnahme sind die Anerkennung der Satzung des Landesverbandes und der Sonderstatuten „Landesverbandsmitgliedergruppe“ verbunden. Die Verbandsmitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung des Landesverbandsvorstands über die Aufnahme des Antragstellers.

(4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

(5) Mit dem Aufnahmeantrag sind bei Landesverbandsmitgliedern die nach Abs. 1 als Personenvereinigungen, als rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine oder als Personengruppen wie Bürgerinitiativen mit Vereinsstatus organisiert sind, die Namen der Vorstandsmitglieder dem Vorstand des Landesverbandes zu überlassen. Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder die gegenüber dem Landesverband rechtlich selbständige Organisationen darstellen, stellen dem Landesverbandsvorstand darüber hinaus deren Satzung zur Verfügung.

(6) Landesverbandsmitglieder können nur diejenigen werden, die keine verfassungs-feindlichen oder extremistischen Ziele verfolgen. Dies gilt gleichermaßen für Landesverbandsdelegierte, Ehrenmitglieder und Mitglieder der Verbandsmitgliedsorganisationen nach Abs. 1.

§ 5 Landesverbandsmitgliedsbeiträge

(1) Jedes Landesverbandsmitglied verpflichtet sich in jedem Geschäftsjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages bestimmt eine Beitragsordnung, die von der Landesverbandsmitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Beendigung der Landesverbandsmitgliedschaft

(1) Die Landesverbandsmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Landesverbandsmitglieds oder im Falle der Auflösung des Landesverbandsmitglieds mit dem Tage des Beschlusses über die Auflösung des Landesverbandsmitgliedes.

(2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Landesverbandsvorstands erklärt werden. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Landesverbandsmitglied kann durch Beschluss des Landesverbandsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf diese Vorschrift mit der Zahlung von Landesverbandsmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Landesverbandsmitgliedschaft endet dann spätestens zum jeweiligen Schluss des Kalenderjahres, in dem der Ausschluss erklärt wird.

(4) Über den Ausschluss von Landesverbandsmitgliedern entscheidet der Landesverbandsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem betreffenden Landesverbandsmitglied unter Angabe von Gründen schriftlich anzukündigen. Vor der Beschlussfassung ist dem Landesverbandsmitglied unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu schriftlich zu äußern. Der Ausschluss ist dem Landesverbandsmitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Gründe für einen Ausschluss können insbesondere sein:
a. Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Landesverbandes,
b. Verstoß gegen satzungsgemäße Pflichten,
c. wenn über das Vermögen eines Landesverbandsmitglieds ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder eröffnet ist oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt wurde.

(6) Gegen den Ausschluss steht dem Landesverbandsmitglied das Recht der Berufung bei der Satzungs- und Schiedskommission zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Verbandsvorstand schriftlich eingelegt werden. Über eine Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss entscheidet der Landesverbandsvorstand nach Beschlussempfehlung der Satzungs- und Schiedskommission mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während der Dauer des Berufungsverfahrens ruhen die Rechte des Landesverbandsmitglieds.

(7) Mit Beendigung der Verbandsmitgliedschaft im Verein endet zugleich auch die Zugehörigkeit des Verbandsmitglieds zu den Vereinsorganen. Mit Beendigung der Verbandsmitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Verbandsmitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Landesverbandsvereins auf bestehende Forderungen.

(8) Bei seinem Ausscheiden aus dem Landesverband hat ein Landesverbandsmitglied keinen Anspruch bezüglich des Landesverbandsvermögens oder bereits gezahltem Landesverbandsmitgliedsbeitrag.

§ 7 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- die Landesverbandsmitgliederversammlung,
- der Landesverbandsvorstand,
- Satzungs- und Schiedskommission.

§ 8 Die Landesverbandsmitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine ordentliche Landesverbandsmitgliederversammlung stattfinden. Der Landesverbandsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Landesverbandsmitgliederversammlung einberufen.

(2) Die Landesverbandsmitgliederversammlung wird vom Landesverbandsvorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Schriftform ist bei E-Mail-Versand gewahrt. Das Einladungsschreiben gilt drei Werktage nach Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte vom Landesverbandsvereinsmitglied bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Die vom Landesverbandsvorstand beschlossene Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge von Landesverbandsmitgliedern für die Tagesordnung sollen spätestens 10 Tage vor der Landesverbandsmitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Der Landesverbandsvorstand erstellt eine Beschlussempfehlung. Über die Zulassung später eingegangener Anträge entscheidet die Landesverbandsmitgliederversammlung.

(3) Der Landesverbandsmitgliederversammlung gehören an:

- a) der Landesverbandsvorstand
- b) die Satzungs- und Schiedskommission
- c) die Landesverbandsdelegierten.

(4) Die Landesverbandsmitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(5) Jedes Landesverbandsmitglied gem. § 4 (1) hat eine Stimme in der Landesverbandsmitgliederversammlung.

Die Beschlussfassung der Landesverbandsmitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Landesverbandsdelegierten mit einfacher Mehrheit. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Schriftliche Stimmabgabe bzw. schriftliches Umlaufverfahren ist zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Die Landesverbandsmitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesverbandsvorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Ergebnisses der Kassenprüfung
- c) Entlastung des Landesverbandsvorstandes einschließlich des Schatzmeisters
- d) Wahl und Abberufung des Landesverbandsvorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Landesverbandsmitgliedsbeiträge bzw. Beschlussfassung zur Änderung der Beitragsordnung
- g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Landesverbandsauflösung
- h) Wahl einer Satzungs- und Schiedskommission
- i) Genehmigung des Haushaltsplans.

(7) Die Landesverbandsmitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern satzungsgemäß eingeladen wurde. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Zur Änderung der Satzung, insbesondere auch des Zwecks des Landesverbandes, ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, ebenso wie zur Auflösung des Landesverbandes und zur Abberufung des Landesverbandsvorstands.

(9) Über die Beschlüsse der Landesverbandsmitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Landesverbandsmitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

(10) Eine außerordentliche Landesverbandsmitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Landesverbandsinteressen erforderlich scheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Landesverbandsmitglieder gem. § 4 Abs. 1 und 2 schriftlich unter Angabe von Gründen beim Landesverbandsvorstand verlangt wird.

§ 9 Der Landesverbandsvorstand

(1) Der Landesverbandsvorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- Vorstand externe Beziehungen plus zwei Beisitzer
- Vorstand interne Beziehungen plus Schatzmeister, Schriftführer und ein Beisitzer
- Vorstand technisch / wissenschaftliche Kommunikation plus zwei Beisitzer

(2) Die 3 Vorstände bilden gemeinsam den geschäftsführenden Landesverbands-vorstand. Bei der Konstituierung wählt der Landesverbandsvorstand einen Sprecher.

Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes gemeinsam vertreten.

(3) Die Landesverbandsvorstandsmitglieder werden von der Landesverbandsmitglieder-versammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Landesverbandsvorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Landesverbandsvorstand ist verantwortlich für:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Landesverbandsmitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Landesverbandsvermögens
- d) die Buchführung
- e) die Erstellung des Jahresberichtes
- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Landesverbandsmitgliedern
- g) die Beschlussfassung über die Einrichtung einer Landesverbandsgeschäftsstelle mit entsprechender Geschäftsordnung
- h) Ernennung von Ehrenverbandsmitgliedern
- i) Erstellung des Haushaltsplans.

(5) Beschlüsse des Landesvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sollte die Anzahl der Vorstandsmitglieder nicht eingehalten werden, können mit Hilfe des Umlaufverfahrens die Beschlüsse gefasst werden. Die Versammlung bestimmt einen Versammlungsleiter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des *Versammlungsleiters*. Über die Beschlüsse der Landesverbandsvorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den restlichen Mitgliedern des Vorstandes spätestens zwei Wochen nach der Sitzung auszuhändigen.

(6) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1.000 EUR sowie solche, die insgesamt ein Jahresvolumen von 2.000,- EUR umfassen, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses des Landesverbandes mit einfacher Mehrheit.

(7) Der Landesverbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Verbandsmitglieder des Landesverbandsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch für ihre tatsächlichen Auslagen und Aufwendungen auf Nachweis einen Auslagenersatz sowie Aufwandsersatz, insbesondere für nach Landesverbandsvorstandsbeschluss notwendige Reisen die Reisekosten entsprechend dem jeweils gültigen Bundesreisekostengesetz.

§ 10 Fach- und Sonderausschüsse

(1) Für bestimmte Arbeitsgebiete und Regionen können vom Landesverbandsvorstand Fachausschüsse oder Sonderausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion und werden von einem Landesverbandsvorstandsmitglied geführt. Verbandsmitglieder des Landesverbandsvorstands haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen und müssen jederzeit gehört werden.

(2) Fachausschüsse werden auf Dauer für ein bestimmtes Arbeitsgebiet oder Region gewählt, längstens für die Amtszeit des Landesverbandsvorstandes. Er hat die in seinem Fachgebiet oder Region fallenden Fragen zu erörtern und dem Landesverbandsvorstand Empfehlungen zu geben und Vorschläge zu machen, soweit ihm nicht weitergehende Befugnisse übertragen sind

(3) Ein Sonderausschuss wird auf Zeit, längstens für die Amtszeit des Landesverbandsvorstands, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben durch den Landesverbandsvorstand bestellt.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Landesverbandsmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder des Landesverbandes sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen nach jedem abgeschlossenen Geschäftsjahr die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächsten ordentlichen Landesverbandsmitgliederversammlung.

§ 12 Mittelverwendung

- (1) Der Landesverband bezieht seine Einkünfte aus Verbandsmitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen und Zuwendungen.
- (2) Die Einkünfte und das Vermögen dürfen nur zu den in der Satzung genannten Zwecken verwendet werden.

§ 13 Satzungs- und Schiedskommission

- (1) Die Satzungs- und Schiedskommission besteht aus 3 Personen.
- (2) Die Satzungs- und Schiedskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung von Beschlussvorschlägen zu Satzungsänderungen
 - Prüfung von Anträgen auf Satzungsänderungen
 - Vermittlung von strittigen Angelegenheiten zwischen Landesverbandsvorstand, Landesverbandsmitgliedern und der Landesverbandsmitgliederversammlung
 - Erarbeitung von Beschlussvorlagen zur

Geschäftsordnung des Landesverbandsvorstandes, als auch Beschlussempfehlungen zu Widersprüchen von Landesverbandsmitgliedern gegen laufende Ausschlussverfahren.

- (3) Ihr können durch den Landesverbandsvorstand weitere besondere Aufgaben übertragen werden.

§ 14 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes Vernunftkraft Hessen e.V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Landesverbandsvermögen auf eine als gemeinnützig anerkannte juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat und zwar ausschließlich für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturgesetze der Länder entsprechend § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO übertragen. Falls anstelle des bisherigen Landesverbandes Vernunftkraft Hessen e.V. ein neuer Landesverband gleichen Zwecks gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Landesverbandes ihm zugewendet werden, soweit dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird.
- (2) Als Liquidatoren werden der/die erste Vorsitzende des Landesverbandes und der/die Kassierer/in des Landesverbandes bestellt.

Landesverband Vernunftkraft Hessen e.V.

Vorstand

Vorstand

Laubach, den 24. September 2016